

---

# **Beeinflusst häusliche Gewalt die Vermittelbarkeit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt?**

# Gliederung

---

## 1. Einleitung

## 2. Grundlagen SGB II

- Wer kann Leistungen nach dem SGB II beziehen?
- Wann wird die Bedarfsgemeinschaft mit dem Ehemann aufgelöst?
- Örtliche Zuständigkeit

## 3. Eingliederung von Frauen auf den Arbeitsmarkt die von häuslicher Gewalt betroffen sind

- Zumutbarkeit/Orientierungsphase
- Erstgespräch
- Eingliederungsvereinbarung
- Eingliederungsleistungen

## 4. Kooperation zwischen Frauenhaus und Jobcenter

---

# 1. Einleitung

---

- **Finanzierung wirksamer Hilfen für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, ist eine staatliche Pflichtaufgabe**
- **Frauenhäuser sind etablierte und bewährte Einrichtungen der Hilfe für Frauen und deren Kinder, die in ihren häuslichen Lebensumständen Gewalt ausgesetzt sind**
- **Hilfe im Frauenhaus ist stets akut erforderlich. Schnelles Handeln ist geboten!**

## 2. Grundlagen SGB II

---

### Wer kann Leistungen nach dem SGB II beziehen?

- Leistungen erhalten alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben (Partner und Kinder)
- Erwerbsfähig ist, wer nicht in absehbarer Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein

## 2. Grundlagen SGB II

---

- Leistungsberechtigt ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln decken kann
- und vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen den Lebensunterhalt sichern kann
- und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen, erhält

## 2. Grundlagen SGB II

---

Wann wird die Bedarfsgemeinschaft mit dem Ehemann aufgelöst?

- Umzug in ein Frauenhaus
- regelmäßig dauerhafte Trennung
- Ehefrau gehört nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft ihres Ehemannes
- bildet eine eigene Bedarfsgemeinschaft

## 2. Grundlagen SGB II

---

Örtliche Zuständigkeit:

- gewöhnliche Aufenthalt (§ 30 Abs. 3 S.2 SGB I)
- vom 1. Tag im Frauenhaus
- Ort des Frauenhaus maßgebenden Träger zuständig
- Erspart den betroffenen Frauen lange Wege und mögliche Gewaltsituationen durch den ehemaligen Partner in der Heimatstadt/-gemeinde

### **3. Eingliederung von Frauen auf den Arbeitsmarkt die von häusliche Gewalt betroffen sind**

---

Welche Zumutbarkeitskriterien sind zu beachten, gibt es eine Orientierungsphase?

- grundsätzlich ist Arbeit für Frauen im Frauenhaus zumutbar
- keine generelle Orientierungsphase/Karenzzeit in einem zeitlich festgelegten Umfang
- entscheidend ist die individuelle Situation der Frauen

### **3. Eingliederung von Frauen auf den Arbeitsmarkt die von häusliche Gewalt betroffen sind**

---

#### **Stabilisierung**

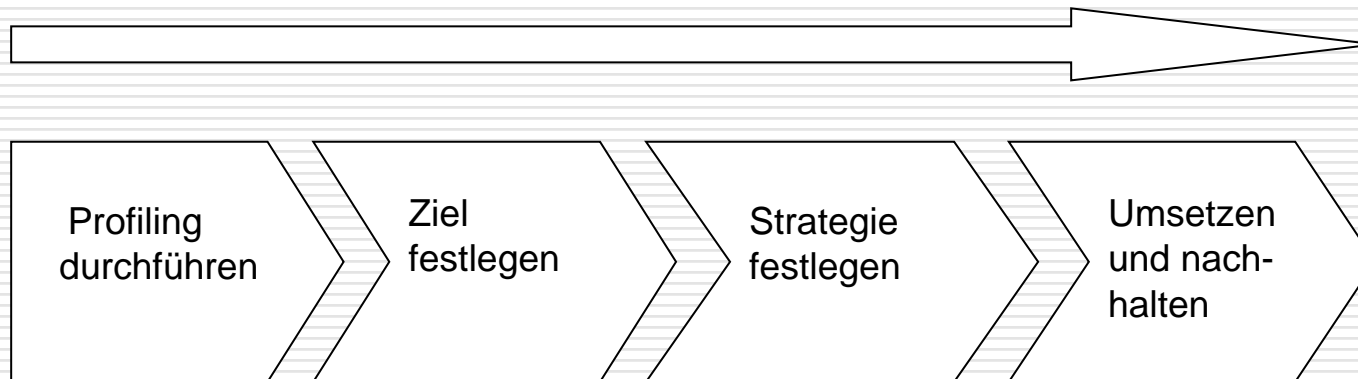
- vertiefte Beratung, Anamnese und Diagnose
- individuelle Hilfeplanung/kein schematisiertes FM
- Berücksichtigung der besonderen Lebenssituation, insbesondere der familiären Situation
- Gesundheitlich stark beeinträchtigte Frauen sollen sich in ärztliche Behandlung begeben

### 3. Eingliederung von Frauen auf den Arbeitsmarkt die von häusliche Gewalt betroffen sind

---

#### Integrationsprozess:

#### Erstgespräch



### **3. Eingliederung von Frauen auf den Arbeitsmarkt die von häusliche Gewalt betroffen sind**

---

#### **Integrationsprozess:**

##### Eingliederungsvereinbarung:

- „Mit jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) abgeschlossen werden“
- „Die EinV regelt für beide Seiten (Jobcenter und Kundin) verbindlich die getroffenen Absprachen“
- Keine Vereinbarung, die die gewaltbetroffene Frau aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht einhalten kann

### **3. Eingliederung von Frauen auf den Arbeitsmarkt die von häusliche Gewalt betroffen sind**

---

#### **Schritte zur Eingliederungsvereinbarung**

- Dem Abschluss einer EinV geht ein umfassendes und systematisches Profiling/eine sorgfältige Standortbestimmung voraus.
  
- Das Profiling dient der Abklärung einer Chancen- u. Risikoeinschätzung für die Einzelne und ihren beruflichen Standort

### **3. Eingliederung von Frauen auf den Arbeitsmarkt die von häusliche Gewalt betroffen sind**

---

#### **Inhalte einer Eingliederungsvereinbarung**

- Welche Leistungen in Arbeit der Einzelne erhält
- Welche Bemühungen der Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss
- Leistungen für Kinder, die sich mit der Mutter im Frauenhaus aufhalten

### **3. Eingliederung von Frauen auf den Arbeitsmarkt die von häusliche Gewalt betroffen sind**

---

#### **Eingliederungsleistungen:**

##### Beratungsleistungen

- Sozialanamnese für die Bereiche Arbeit, Gesundheit, Finanzen
- Hilfestellung bei Problemlagen
- Erarbeitung gemeinsamer Lösung- und Entwicklungswege zur beruflichen Wiedereingliederung
- Ressourcen aus dem Hilfesystem zugänglich machen

##### Geldleistungen

- Unterstützungsleistungen zur Arbeitsaufnahme
  - Arbeitgeberleistungen
-

### 3. Eingliederung von Frauen auf den Arbeitsmarkt die von häusliche Gewalt betroffen sind

---

#### Sachleistungen

- Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (Bildungsmaßnahmen)
- Aktivierungs- und Stabilisierungsmaßnahmen
- Bewerbungstraining
- Kenntnisvermittlung
- Arbeitsgelegenheiten
- .....

### **3. Eingliederung von Frauen auf den Arbeitsmarkt die von häusliche Gewalt betroffen sind**

---

#### Angebote an Frauenhausbewohnerinnen

- Projekt „ANDIAMA“ (Arbeitsgelegenheit)
- Sprach- und Integrationskurs für Migrantinnen
- Bewerbungstraining
- Frauenspezifische Projekte

## 4. Kooperation zwischen Frauenhaus und Jobcenter

---

- Kontaktaufnahme und Antragstellung per Fax
- Sofortige Antragstellung vereinbar
- eine qualifizierte persönliche Ansprechpartnerin ausschließlich für Frauenhausbewohnerinnen
- eine erfahrene Leistungsfachkraft nur für Frauenhausbewohnerinnen
- bei Antragstellung sofortiger Kontakt mit der persönlichen Ansprechpartnerin
- schnelle Antragsbearbeitung durch Leistungsfachkraft
- persönlicher Kontakt zur Leistungsfachkraft
- direkte telefonische Erreichbarkeit der persönlichen Ansprechpartnerin und der Leistungsfachkraft – kein Servicecenter

## 4. Kooperation zwischen Frauenhaus und Jobcenter

---

- kurzfristige Terminvergabe
- Schnelle Hilfe bei finanzieller Notlage
- Persönlicher Kontakt der Frauenhausmitarbeiterinnen mit Mitarbeiterinnen des Jobcenters
- Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Frauenhausmitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen Jobcenter (zweimal jährlich)

---

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit**